



Richtlinien / ZAH-Besuche / Version vom 11.02.2026

Vorgehen, Anweisungen und Informationen für den Besuch einer Person, die im Zentrum für Administrativhaft inhaftiert ist :

Besuchszeiten

	Einzelne / gemeinsame Parloirs	Einzelne / gemeinsame Parloirs
	Männer	Frauen
Montag	15h30 bis 17h00	08h30 bis 11h30
Dienstag	17h00 bis 19h30	08h30 bis 11h30
Mittwoch	15h30 bis 17h00	08h30 bis 11h30
Donnerstag	17h00 bis 19h30	08h30 bis 11h30
Freitag	15h30 bis 17h00	08h30 bis 11h30
Samstag	13h45 bis 16h30	08h30 bis 11h30
Sonntag	13h45 bis 16h30	08h30 bis 11h30

1. Nach Abschluss der Einreisemodalitäten kann die inhaftierte Person ihre Angehörigen oder Dritte über ihren Aufenthaltsort informieren und ihnen die notwendigen Hinweise zu Post, Besuchen und Telefonbenutzung geben. Besuchszeiten sind an jedem Tag der Woche vorgesehen. Die Besuchszeiten werden von den Mitarbeitern des CDA mitgeteilt. Die inhaftierte Person kann jeden Tag Besuch empfangen. Die Besuchsdauer beträgt in der Regel eineinhalb Stunden, mindestens jedoch 30 Minuten.
2. Die Höchstzahl der pro Besuch zugelassenen Personen ist auf zwei, bei Angehörigen auf drei festgelegt. Die Anzahl der Besucher kann auf schriftlichen Antrag und mit Genehmigung des Leiters oder, in dessen Auftrag, des Sektorleiters des CDA angepasst werden.
3. Der Besucher darf ein Paket mitbringen, dessen Inhalt den Vorschriften der in der Registratur ausgehängten Liste entsprechen muss. Das Paket wird dem CDA-Personal übergeben, das es durchsucht und dann direkt dem Inhaftierten übergibt.

Bemerkung : Bei ihrer Ankunft müssen sich die Besucher mit einem gültigen und mit einem **Foto versehenen Ausweis** legitimieren, der für die Dauer des Besuchs in Verwahrung genommen wird. Sie



erscheinen in anständiger Zivilkleidung, mit unbedecktem Gesicht und zeigen ein korrektes Verhalten. Während des Besuchs halten sie sich an die Anweisungen des CDA-Personals. Gespräche zwischen dem Verteidiger, den konsularischen Behörden oder Religionsvertretern und der inhaftierten Person stellen keinen Besuch dar und sind frei und unbeaufsichtigt.

Wir erwarten ein respektvolles Verhalten, ohne das wir uns das Recht vorbehalten, einzugreifen und sogar einen oder mehrere Besuche zu untersagen.

Dem Besucher ist es strengstens untersagt:

- a) der inhaftierten Person, die sie besucht, ohne die Erlaubnis des Personals, des Leiters oder des Bereichsleiters des ZAH etwas zu übergeben ;
- b) am Ende des Besuchs Gegenstände oder Werte, die er von dem besuchten Gefangenen erhalten hat, mitzunehmen, sofern er nicht ausdrücklich dazu ermächtigt wurde. Vorbehalten bleibt die Übergabe von Dingen, die keine besonderen Risiken bergen und keinen finanziellen Wert haben (z. B. Zeichnungen). Im Zweifelsfall wenden sich die Mitarbeiter des ZAH an ihre Vorgesetzten.
- c) Der Leiter oder, auf Delegation, der Bereichsleiter des ZAH kann die persönliche Durchsuchung des Besuchers anordnen, wenn eine solche Massnahme notwendig und verhältnismässig erscheint. Nicht genehmigte Gegenstände werden in einem Schliessfach deponiert, dessen Schlüssel dem Besucher für die Dauer des Besuchs ausgehändigt wird.
- d) Die Besuche finden in den dafür vorgesehenen oder vom Verantwortlichen oder, bei Delegation, vom Sektorleiter der ZAH bestimmten Räumlichkeiten statt.
- e) Die inhaftierte Person ist verpflichtet, sich während der gesamten Dauer des Besuchs angemessen zu verhalten.
- f) Bei unangemessenem Verhalten kann der Besuch durch das ZAH -Personal sofort abgebrochen und die inhaftierte Person unverzüglich in die Zelle zurückgebracht werden. Die Behörde, der die inhaftierte Person untersteht, wird darüber informiert.
- g) Jeder andere Antrag bezüglich der Besuche muss Gegenstand eines begründeten Antrags an den Verantwortlichen oder, auf Delegation, an den Sektorleiter des ZAH sein, der ihn gewähren oder ablehnen kann.

Der Leiter des Zentrums für Administrativhaft

